

Aufgrund der §§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.5.2020 (GVBl I S. 318) und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben in ihrer Sitzung am 30.10.2020 folgenden 1. Nachtrag beschlossen:

1. Nachtrag

zur Eigenbetriebssatzung KIM vom 09.06.2016

§ 1

Der § 3 (Stammkapital) wird wie folgt geändert:

„Das Stammkapital des Eigenbetriebs Kommunales Immobilienmanagement Karben beträgt 4.050.000 Euro“.

§ 2

Der § 6 (Allgemeine Aufgaben der Betriebsleitung) Satz 4 wird gestrichen.

§ 3

Im § 7 (Betriebskommission) Absatz 2 a wird „Bürgermeisterin“ in „Bürgermeister/in“ ersetzt.

§ 4

Im § 8 (Aufgaben der Betriebskommission) Absatz 3 Satz 4 wird „mind.“ gestrichen.

§ 5

Im § 8 (Aufgaben der Betriebskommission) wird die Reihenfolge der 3 letzten Absätze geändert.

§ 7

Die übrigen Bestimmungen der Satzung des Kommunalen Immobilien Managements vom 09.06.2016 bleiben unverändert.

§ 8

Die 1. Änderung der Satzung des Kommunalen Immobilien Managements tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karben, den 30.10.2020

Der Magistrat der Stadt Karben

gez. Guido Rahn
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung in der Wetterauer Zeitung (Ausgabe Bad Vilbel/Karben)
am 14.11.2020 gemäß § 6 der Hauptsatzung
